

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1.

2.

3.

de

4.

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-Straße 20,
48143 Münster, Gz.: 147/07,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, dieser vertreten durch den Leiter des Referates 431, Huckarder Straße 91,
44147 Dortmund, Gz.: 5264497-439 und 5264516-439,

Antragsgegnerin,

w e g e n Asylrechts (Eilverfahren)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Baumanns
als Einzelrichterin
der 22. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 30. April 2008

b e s c h l o s s e n :

**1. Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Antragsteller zu 1. – 3.
den Antrag zurückgenommen haben.**

**2. Unter Abänderung der Beschlüsse der Kammer vom 21. Septem-
ber 2007 (22 L 1462/07.A) und vom 6. Februar 2008 (22 L 64/08.A) wird
der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufgege-
ben, die nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG erfolgte Mitteilung an die**

Ausländerbehörde darüber, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1- 3 VwVfG hinsichtlich der Antragstellerin zu 4. nicht vorliegen, vorläufig – bis zur rechtskräftigen Entscheidung im vorliegenden Hauptsacheverfahren – zurückzunehmen.

3. Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu 4. sowie ein Viertel ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten, die Antragsteller zu 1. bis 3. tragen ihre eigenen außergerichtlichen Kosten sowie drei Viertel der außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die Antragsteller zu 1. bis 3. haben den Antrag mit Schriftsatz vom 25. April 2008 zurückgenommen. Daher wird das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO eingestellt.

Der bei Gericht am 4. April 2008 gestellte sinngemäße Antrag der Antragstellerin zu 4.,

der Antragsgegnerin unter Abänderung der Beschlüsse der Kammer vom 21. September 2007 (22 L 1462/07.A) und vom 6. Februar 2008 (22 L 64/08.A) im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG erfolgte Mitteilung an die Ausländerbehörde darüber, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1- 3 VwVfG nicht vorliegen, vorläufig – bis zur rechtskräftigen Entscheidung im vorliegenden Hauptsacheverfahren – zurückzunehmen,

hat Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern, oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Gemäß § 123 Abs. 3 i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO sind der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die besonderen Gründe für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen.

Die Antragstellerin zu 4. hat einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Die Antragstellerin zu 4. hat einen Anspruch darauf, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) gegenüber der Ausländerbehörde die Mitteilung nach § 71

Abs. 5 S. 2 AsylVfG bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren zurücknimmt.

Denn zugunsten der Antragsteller hat sich die der Entscheidung des Bundesamtes im asylrechtlichen Erstverfahren zugrunde liegende Rechtslage durch das Inkrafttreten der „Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“ (im Folgenden: Richtlinie) geändert.

Nach der Rechtsprechung der Kammer (Urteil vom 15. August 2006 - 22 K 350/05.A – sowie vom 20. Februar 2007 – 22 K 3453/05.A -) umfasst der asylrechtliche Schutzbereich auch die Religionsausübung im öffentlichen Bereich, die für Apostaten im Iran nicht gewährleistet ist. Darüber hinaus ergibt sich aus neueren Auskünften, dass sich die Lage der Christen – insbesondere der Apostaten - im Iran seit dem Amtsantritt von Präsident Ahmadinejat deutlich verschlechtert haben könnte. Auch der Umstand, dass sie als Tochter eines „geborenen Moslems“ und einer christlichen Mutter nach iranischer Anschauung eine „geborene Muslimin“ ist, somit als Apostatin angesehen wird, bedarf vor diesem Hintergrund einer weiteren Prüfung, sodass die Erfolgsaussichten der Klage nicht von vornherein zu verneinen sind.

Die Antragstellerin zu 4. hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Dadurch, dass das Bundesamt die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens abgelehnt hat, ist es bei der vollziehbaren Ausreisepflicht der Antragstellerin zu 4. auf Grund der bestandskräftigen Ablehnung des ersten Asylantrages geblieben, was zur Folge hatte, dass die Antragstellerin zu 4. keine Aufenthaltsgestattung gemäß § 63 AsylVfG erhalten konnte und nicht gemäß § 64 AsylVfG von der ausländerrechtlichen Verpflichtung zur Vorlage eines gültigen Nationalpasses befreit ist. Da sie diesen nicht vorlegen kann, hat ihr die Ausländerbehörde die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Verstoßes gegen die Passpflicht (§ 95 Abs. 1 Ziffer 1 AufenthG) angedroht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1, 2 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Baumanns

Ausgefertigt

Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte(r)
als Urkundsbeamtin(er) der Geschäftsstelle

